

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Rechnungsprüfungsausschuss	16.07.2013

Regelung zum Urheberrecht in den Verträgen der Gebäudewirtschaft Beantwortung einer Frage von Frau Möller aus der Sitzung vom 06.06.2013, TOP 2.2

Zur Beantwortung der Frage von Frau Möller, wie zukünftig urheberrechtliche Einschränkungen beispielsweise schon bei der Planung, Ausschreibung oder im Rahmen des Wettbewerbs vermieden werden können und ob diesbezüglich ein allgemeiner Regelungsbedarf gesehen wird, sicherte Herr Rummel zu, die entsprechende Vertragspassage aus den Verträgen der Gebäudewirtschaft dem Ausschuss zur nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.

Die Verwaltung nimmt nunmehr wie folgt Stellung:

Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden (§ 14 Urhebergesetz). Das Entstellungsverbot gehört im Urheberrecht nicht zu den Verwertungsrechten, sondern zu den unveräußerlichen Urheberpersönlichkeitsrechten.

Die dies betreffende Regelung in den Allgemeinen Vertragsbedingungen der Gebäudewirtschaft unter Ziffer 6 (zuletzt geändert zum 01.07.2013) lautet:

6 Urheberrecht

- 6.1 Die nachfolgenden Bestimmungen 6.2 bis 6.6 gelten insoweit, als die Unterlagen und/oder das ausgeführte Bauwerk ganz oder teilweise urheberrechtlich geschützt sind.
- 6.2 Der Auftraggeber darf die im Rahmen des Vertrages vom Auftragnehmer erbrachten Pläne und Unterlagen sowie das ausgeführte Bauwerk ohne dessen Mitwirkung nutzen. Dieses Befugnis gilt ausschließlich und unbeschränkt. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werkes benutzt werden. Der Auftraggeber ist auch bei vorzeitiger Beendigung sowie bei stufenweiser Beauftragung bei Nichtbeauftragung weiterer Leistungen berechtigt, die Planung und das Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers und ohne Zahlung eines Nutzungsentgelts zu vollenden. In dem vertraglich vereinbarten Honorar ist die Übertragung der Nutzungsrechte enthalten und abgegolten. Insbesondere räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Recht

zur Verbreitung von Abbildungen (Vervielfältigungsstücken) der Unterlagen und des Werkes

sowie

zur Herstellung der hierfür erforderlichen Vervielfältigungsstücke insbesondere durch Lichtbild oder Film, mit Mitteln der Malerei oder Graphik

als zeitlich und räumlich unbeschränktes ausschließliches Nutzungsrecht ein. Der Auftraggeber kann ohne Zustimmung des Auftragnehmers Dritten das Recht zu Vervielfältigung und Verbreitung der Unterlagen oder des Werkes in der in Satz 6 beschriebenen Weise als einfaches Nutzungsrecht einräumen.

- 6.3 Der Auftraggeber darf die Unterlagen sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern, wenn dies für die Nutzung des Gebäudes erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn darin eine Entstellung i. S. v. § 14 UrhG liegt oder eine Interessenabwägung im Einzelfall ergibt, dass das Gebrauchsinteresse des Auftraggebers hinter dem Schutzinteresse des Auftragnehmers zurücktreten muss.

Müssen an dem ausgeführten Werk Mängel, die insbesondere eine Gefahr für die Sicherheit darstellen oder die Nutzung des Gebäudes beeinträchtigen und die nicht ohne eine Änderung des ursprünglichen Werkes behoben werden können, beseitigt werden, kann der Auftraggeber das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern. Ziffer 6.3 S. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gebrauchsinteresses des Auftraggebers das Interesse des Auftraggebers an einer mangelfreien Werkausführung tritt. Soweit möglich wird er den Urheber vor Ausführung hören.

Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes - soweit zumutbar - anhören.

- 6.4 Der Auftraggeber hat das Recht zu Veröffentlichungen unter Namensangabe des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer bedarf bei Veröffentlichungen und Auskünften an Dritte seinerseits der Zustimmung des Auftraggebers, wenn Geheimhaltungs- bzw. Sicherheitsinteressen oder sonstige besondere Belange des Auftraggebers durch die Veröffentlichung berührt werden.
- 6.5 Verletzt der Auftragnehmer selbst schuldhaft Urheberrechte, stellt er den Auftraggeber bei Inanspruchnahme durch den verletzten Dritten frei. Dies gilt nicht, wenn sich der Auftraggeber selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig verhält. In diesem Fall erfolgt die Aufteilung des Schadens unter Abwägung insbesondere der Verursachungs- und Verschuldensanteile.
- 6.6 Die Absätze 1 bis 5 gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.
- 6.7 Besteht an den Unterlagen und/oder dem Bauwerk kein urheberrechtlicher Schutz, ist der Auftraggeber zur Nutzung und zu Änderungen ohne Mitwirkung des Auftragnehmers berechtigt. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Planungs- und Kostendaten dürfen vom Auftragnehmer nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 6.8 Der Auftraggeber kann seine in 6.1 bis 6.7 genannten Rechte auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.

gez. Höing